



Jugendarbeit

Ahrensfelde



Hausordnung für die Jugendclubs der Gemeinde Ahrensfelde

Träger der Einrichtungen

AWO Kreisverband Bernau e.V., Frankfurter Allee 24, 16227 Eberswalde

Geschäftsführender Vorstand: Burkhard Thomaschewski, Mail: info@awo-kv-bernaue.de

§ 1 Gültigkeit

Die Hausordnung ist für alle Nutzenden, Eltern und Besuchende der Einrichtung sowie für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikant*innen verbindlich.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Jugendräume werden von Kindern und Jugendlichen ab der dritten Klasse bis maximal 27 Jahre genutzt (jüngere Kinder nach Zustimmung der Fachkraft). Ein Recht auf tägliche Nutzung kann nicht gewährleistet werden. Von der Nutzungsberechtigung ausgenommen sind die (sozialpädagogischen) Fachkräfte, Praktikant*innen sowie ehrenamtlich Tätige der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde.

§ 3 Standorte und Öffnungszeiten

In der Gemeinde Ahrensfelde gibt es vier Jugendclubs mit folgenden Standorten und Öffnungszeiten:

JC Ahrensfelde	JC Eiche	JC Lindenberg	JC Blumberg
Lindenberger Str. 9 Donnerstag 15 bis 19 Uhr	Ahrensfelder Ch. 35 Dienstag und Mittwoch 15 bis 19 Uhr	Birkholzer Allee 15 Dienstag und Freitag 15 bis 19 Uhr	Kleine Bahnhofstr. 13 Montag, Donnerstag, Freitag 14 bis 18 Uhr

§ 4 Alkohol- und Nikotinkonsum

Der Verzehr alkoholischer Getränke ist im Jugendclub und auf dem Gelände des Jugendclubs verboten. Das Rauchen sowie der Konsum und Handel jeglicher Art von Drogen sind ebenfalls untersagt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind jederzeit einzuhalten.

§ 5 Schlüsseldienst

Das Öffnen und Schließen des Jugendclubs zu den Öffnungszeiten obliegt der Fachkraft der Jugendförderung Ahrensfelde. Andere Absprachen zur Öffnung des Jugendclubs sind mit der Jugendkoordination zu tätigen. Die Benutzung der Räumlichkeiten des Jugendclubs durch andere Gruppen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Im Einzelfall entscheidet die Jugendkoordinatorin nach Rücksprache mit der Gemeinde.

§ 6 Musik, Foto- und Videoaufnahmen & weitere Medien

Das Hören von Musik ist in Zimmerlautstärke gestattet. Musik, die auf dem Index steht, menschenverachtende, gewaltverherrlichende und jugendgefährdende Inhalte hat, ist verboten. Selbiges gilt für Schriften und Filme. Filme und Spiele dürfen gemäß der Alterskennzeichnung verwendet werden. Auf dem Außengelände und vor dem Jugendclub ist im Sinne einer guten Nachbarschaft mit den Anwohnern das Lärmen untersagt. Nutzende und Mitarbeitende unserer Einrichtung dürfen nur fotografiert und gefilmt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der jeweiligen Person bzw. Personensorgeberechtigten vorher eingeholt wurde.

§ 7 Inventar

Mit dem Inventar ist schonend umzugehen. Auftretende Schäden sind ohne Aufforderung der Fachkraft zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der Verursachende. Benutztes Geschirr ist sauber wieder in die Schränke einzuräumen. Die benutzten Spiele und Gegenstände sind nach Benutzung wieder wegzuräumen.



Jugendarbeit

Ahrensfelde



§ 8 Ordnung und Sicherheit

Um die Ansteckungsgefahr gering zu halten, ist bei jeglichen Krankheitssymptomen mit Ansteckungspotenzial von einem Besuch der Einrichtung abzusehen. Die Fachkraft kann dies mit Verweis auf die Hausordnung durchsetzen. Fahrräder, PKW und sonstige motorbetriebene Fahrzeuge sind so zu parken, dass andere Verkehrsteilnehmende sowie Clubbesuchende dadurch nicht behindert werden. Befragungen, Werbung sowie Sammlungen, Aushänge und Auslagen dürfen nur nach Absprache mit der Fachkraft an dafür zugelassenen Stellen erfolgen. Politische und kommerzielle Werbung über jegliche Medien ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung der Jugendclubs und der Toiletten findet durch eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma statt. Die Nutzenden des Clubs reinigen groben Schmutz nach Benutzung selbst (z. B. durch Kochen oder Basteln entstandener Schmutz). In der Einrichtung wird konsequent das vorgesehene Mülltrennungssystem eingehalten.

§ 10 Aufenthalt und Aufsichtspflicht

Der Aufenthalt im Jugendclub erstreckt sich auf die Jugendclubs und deren Außenbereich. Die Aufsichtspflicht durch die Fachkräfte für minderjährige Besuchende beginnt frühestens mit der Öffnung jedoch spätestens beim Betreten des Jugendclubs. Sie endet mit Verlassen der Einrichtung, spätestens jedoch mit der Schließzeit. Fragen dazu beantwortet die pädagogische Fachkraft gern.

§ 11 Anerkennung der Hausordnung

Die Anerkennung der Hausordnung ist Voraussetzung für die Nutzung des Jugendclubs und wird mit Betreten des Jugendclubgeländes als anerkannt bestätigt

§ 12 Hausverbot

Ausgeschlossen von der Nutzung des Jugendclubs sind Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen von Straftaten den Jugendclub bzw. den Außenbereich des Jugendclubs beschädigt haben oder unrechtmäßig betreten haben. Die Fachkraft der Jugendförderung verhängt das Hausverbot und teilt dies der Jugendkoordination mit. Das Hausverbot wird der betreffenden Person bekanntgegeben und kann befristet sein.

§ 13 Aufhebung des Hausverbotes

Kinder und Jugendliche, welche Hausverbot haben, können nach der Befristung den Jugendclub wieder nutzen. Unbefristete Verbote können nur durch die Jugendkoordination nach vorheriger Absprache mit der Jugendförderung aufgehoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ahrensfelde, 01.06.2023
Jugendkoordination der Gemeinde Ahrensfelde